



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Landesverband Hessen



Hessen



Leitfaden zur Anwendung des

Geldwäschegesetz

für Autohäuser

Inhalt

Vorwort	3
1. Erstellung einer Risikoanalyse	4
1.1 Erfassen der betrieblichen Situation	4
1.2 Kriminalitätslage am Standort	4
1.3 Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur.....	5
1.4 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter.....	6
1.5 Ergebnisse der Risikoanalyse.....	6
2. Maßnahmen.....	7
3. Identifizierung.....	7
3.1 Identifizierung des Vertragspartners	7
3.2 Identifizierung wenn der Vertragspartner persönlich anwesend ist.....	8
3.3 Identifizierung wenn der Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist	8
3.4 Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten	9
3.5 Identifizierung einer „politisch exponierten Person“ (PEP).....	9
3.6 Vorgehensweise bei der Identifizierung	9
4. Schulung der Mitarbeiter	10
5. Aufbewahrungspflicht.....	11
Impressum.....	12

Anlagen

1. Beispiel Risikoanalyse in Tabellenform
2. Checkliste zur Identifizierung
3. Vorgehensweise bei einer natürlichen Person
4. Vorgehensweise bei einer juristischen Person

Vorwort

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Ziel der Geldwäsche ist es, diese illegalen Einnahmen in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen.

Die Bekämpfung der Geldwäsche hat Ihre gesetzliche Grundlage im Geldwäschegesetz (GwG). Dieses legt nicht nur für Banken, sondern auch für Güterhändler bestimmte Sorgfaltspflichten fest, um Geldwäsche zu verhindern. Dieser Leitfaden soll dabei helfen bestimmten Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden nachzukommen, eine Risikoanalyse im Autohaus durchzuführen, interne Sicherungssysteme zu entwickeln und Maßnahmen zur Geldwäscheprävention zu veranlassen.

Weiterhin soll die im GwG benannte „Terrorismusfinanzierung“ verhindert werden. Unter Terrorismusfinanzierung versteht man die Bereitstellung und Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten. Dabei müssen die Mittel nicht zwangsläufig aus Straftaten stammen. Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen das GwG können mit einem Bußgeld von bis zu 100.000,- Euro pro Verstoß geahndet werden. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie z.B. die Gewinnabschöpfung oder die Untersagung der Ausübung des Berufs oder Geschäfts möglich.

1. Erstellung einer Risikoanalyse

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist es notwendig das eigene Unternehmen einer sorgfältigen, vollständigen und zweckmäßigen Risikoanalyse zu unterziehen. Das GwG schreibt diese zwar nicht explizit vor, insbesondere enthält es auch keine Vorgaben zu Umfang oder Inhalt der Risikoanalyse, dennoch ergibt sich die Notwendigkeit grundsätzlich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 GwG:

„Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass Sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.“

1.1 Erfassen der betrieblichen Situation

Ziel ist es, im ersten Schritt die Grunddaten zum Unternehmen zu erfassen.

Die Grunddaten beinhalten:

- Name des Unternehmens
- Rechtsform
- Name aller Geschäftsführer / Inhaber
- Anzahl der Beschäftigten
- Handelsbetrieb: Name der Fabrikate
- Beschreibung der Standorte / Filialen
- Geschäftsjahr

Weiterhin sind Angaben zur geographischen Lage und zum strukturellen Umfeld der Geschäftstätigkeit zu beachten, wenn sich hieraus betriebsspezifische Risiken ergeben.

1.2 Kriminalitätslage am Standort

Zur Beurteilung der Kriminalitätslage am eigenen Standort können die polizeilichen Kriminalstatistiken hilfreich sein. Diese geben Auskunft über das aktuelle Straftatenaufkommen, die Aufklärungsquote sowie eine prozentuale Übersicht über die einzelnen Deliktgruppen. Die polizeiliche Kriminalstatistik kann über Ihr zuständiges Polizeipräsidium bezogen werden. In der Regel werden diese auch im Internet auf der jeweiligen Homepage des Polizeipräsidiums veröffentlicht.

1.3 Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur

Die Analyse der Kunden-, Vertriebs- und Produktstruktur kann auch einzeln erfolgen.

Die **Kundenstruktur** sollte eine Analyse der Anteile von Geschäfts- und Privatkunden enthalten sowie eine Angabe zu dem Neukunden- und Stammkundenanteil im Autohaus. Weiterhin ist zu analysieren wie hoch der Anteil der Barzahlungen, Finanzierungen und Leasinggeschäfte ist.

Oftmals werden Fahrzeuge auch an ausländische Kunden verkauft, die Fahrzeuge in das Ausland exportieren. Auch hier ist zu analysieren wie hoch der **Anteil der Barzahler** ist und in welche Länder der Export erfolgt. Ein besonderes Augenmerk sollte den defizitären Ländern gelten. Dies sind Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Eine Liste dieser Länder findet sich unter:

http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_1112_g_w_fatf_erklaerung.html

Zur Analyse der **Vertriebsstruktur** ist es notwendig seine Vertriebskanäle zu durchleuchten. Neben dem klassischen Ladengeschäft gehören Vertriebswege im Internet, über Großkunden oder über Aufkäufer von Alt- und Schrottautos sowie von ausländischen Exporteuren dazu. Auch hier sollten prozentuale Angaben der einzelnen Vertriebswege aufgeführt werden.

Beispiel Analyse Vertriebsweg Internet:

„Im Autohaus XY werden ca. 1.200 Fahrzeuge pro Jahr verkauft. Im Bereich der Geschäfte welche sich über das Internet anbahnen, werden 50% als Bargeschäft abgewickelt. Allerdings ist hier gängige Praxis, dass der Hauptteil des Verkaufspreises vorab überwiesen und der Rest bei Abholung fällig wird. Sollte der Restbetrag über 5.000,- Euro liegen, wird dieser wenn möglich immer über eine Bank eingezahlt werden.“

Die **Produktstruktur** ist natürlich nicht in jedem Autohaus gleich aber der Betrag von 15.000,- Euro ist bei Neuwagen und auch bei manchen Gebrauchtwagen schnell erreicht. Sind mehrere Verkäufer vorhanden, ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit von Kettengeschäften unterbunden wird. Unter Kettengeschäften versteht man die Bezahlung von unterschiedlichen Waren zu verschiedenen Zeitpunkten. (Bsp.: Kunde A bezahlt bei Verkäufer X ein Fahrzeug bar mit 14.500,- Euro und bestellt am nächsten Tag beim Teiledienstmitarbeiter Y Alufelgen im Wert von 2.000,- Euro.)

Weiter ist zu untersuchen, ob im Teiledienst (Bsp. Austauschmotor LKW) oder im Servicebereich (Bsp. Reparaturechnung) **die Möglichkeit besteht 15.000,- Euro oder mehr in bar zu platzieren.**

1.4 Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Der Begriff Zuverlässigkeit stellt auf die Persönlichkeit der Beschäftigten ab. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiter die Gewähr dafür bieten müssen, dass die Vorschriften des GwG sowie interne Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, beachtet werden müssen.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter ist es möglich, sich für die risikobehafteten Bereiche (Verkauf, Teiledienst und Service) polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Diese können in bestimmten zeitlichen Abständen erneuert verlangt werden.

Weiterhin ist es möglich, sich einen Überblick über einen bestimmten Mitarbeiter zu verschaffen, indem der jeweilige Vorgesetzte oder auch die Personalabteilung befragt wird. Die Überprüfung der Mitarbeiter sollte mittels „geeigneter und risikoangemessener Maßnahmen“ und nicht als Momentaufnahme erfolgen, sondern sich in einem kontinuierlichen Prozess darstellen.

1.5 Ergebnisse der Risikoanalyse

Hier sollten die gefundenen Risiken konkret benannt werden. Es bietet sich an die Risiken mit Hilfe einer Tabelle übersichtlich darzustellen und zu bewerten. Die Bewertung hilft dabei, die hohen Risiken zu identifizieren und für diese schnellstmöglich Maßnahmen zu entwickeln. Ein entsprechendes Beispiel hierfür finden Sie in der Anlage dieses Leitfadens.

Es versteht sich von selbst, dass eine solche Analyse nicht statisch ist, sondern regelmäßig den äußeren Gegebenheiten (z.B. neue Geldwäschemethoden, Gesetzesänderungen) und internen Veränderungen (z. B. neue Produkte, neue Vertriebsstruktur) angepasst werden muss.

Da Verpflichtete nach § 16 Abs. 3 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorlegen müssen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, empfiehlt es sich, die Erstellung einer Gefährdungs-/ Risikoanalyse zu dokumentieren und diese für evtl. Prüfungen aufzubewahren.

Nur so können Unternehmen ggf. nachweisen, dass die getroffenen Maßnahmen dem individuellen Unternehmensrisiko entsprechen.

2. Maßnahmen

Basierend auf der Risikoanalyse sind konkrete, individuelle Maßnahmen zu ergreifen, welche immer wieder zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Allgemeine Handlungsanweisungen mit festgelegten Zuständigkeiten (z.B. **Regelungen zur Bargeldannahme**, risikoangemessene Anwendung von Vorschriften des GwG)
- Anweisungen zum Umgang mit Verdachtsfällen
- EDV-Lösungen
- Mitarbeiter sensibilisieren und unterweisen
- „Outsourcing“ von Pflichten (vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich)
- Geldwäschebeauftragten bestellen
- Kontrollen vorsehen (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?)
- Nutzen einer Checkliste zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
- Einrichtung einer zentralen Kontrollstelle zur Überprüfung der erforderlichen Dokumente (4-Augen-Prinzip)

3. Identifizierung

3.1 Identifizierung des Vertragspartners

Bei jeder Annahme von Bargeld ab 15.000,- Euro oder bei einem Kettengeschäft, welches vorgenannten Betrag überschreitet, ist der Vertragspartner zu identifizieren.

Weiterhin muss identifiziert werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge aus einem Verbrechen oder einer schweren Straftat handelt, oder diese im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen.

Im Rahmen der Identifizierung sind gesetzlich vorgeschriebene Daten zu erheben. Der Kfz-Landesverband Hessen hat hierzu eine Checkliste zur Identifizierung des Vertragspartners entworfen, die allen oben genannten Anforderungen entspricht. Diese Checkliste ist ausgefüllt und unterschrieben dem jeweiligen Vorgang beizulegen. Sie finden diese Checkliste als Anlage dieses Leitfadens.

Weiterhin ist abzuklären, ob hinter dem Vertragspartner ein sogenannter **wirtschaftlich Berechtigter** steht. Hierbei gilt es herauszufinden, wer letztlich der Eigentümer des Geldes ist bzw. wer innerhalb eines Unternehmens letztendlich die Kontrolle und somit das „Sagen“ hat. Gibt es einen wirtschaftlich Berechtigten ist auch dieser zu identifizieren.

Grundsätzlich gilt: Vertragspartner ist nur, wer als natürliche oder juristische Person ein Geschäft abschließt. Zudem ist der Vertragspartner nach dem GwG dazu verpflichtet, Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Identifizierung zur Verfügung zu stellen.

3.2 Identifizierung wenn der Vertragspartner persönlich anwesend ist

Eine Identifikation kann bei einer **natürlichen Person** in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises und durch das „Formular zur Identifizierung des Vertragspartners“ erfolgen. Erstellen Sie eine Ausweiskopie und legen Sie diese dem Vorgang bei. Sollte es nicht möglich sein eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises zu erstellen, ist der Vertragspartner schriftlich mit Hilfe des oben genannten Formulars zu identifizieren.

Zur Identifikation einer **juristischen Person** ist es notwendig eine Kopie des Handelsregisterauszuges dem Vorgang beizulegen oder diese mit Hilfe des Formulars zu identifizieren. Weiterhin ist der wirtschaftlich Berechtigte – also die natürliche Person hinter der Gesellschaft – zu identifizieren.

3.3 Identifizierung wenn der Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist

Falls der Vertragspartner nicht persönlich anwesend ist, kann dieser anhand einer selbst vorgenommenen Fernidentifizierung identifiziert werden. Hierzu werden im GwG folgende Möglichkeiten benannt:

- a) Anhand der Vorlage eines amtlichen Original-Lichtbildausweises des Vertragspartners.
- b) Anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweises durch einen Notar oder durch jedes Einwohnermeldeamt.
- c) Durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes. Der elektronische Identitätsnachweis erfolgt durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises. Hierfür wird ein entsprechendes Auslesegerät benötigt.
- d) Durch eine qualifizierte elektronische Signatur.

- e) Durch Einschaltung eines zuverlässigen Dritten, z.B. mittels Postident-Verfahren der Deutschen Post.

3.4 Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigte können immer nur natürliche Personen sein. Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter jede Person, die mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert, mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder 25% oder mehr des Vermögens kontrolliert. Daher ist es immer notwendig bei juristischen Personen oder Gesellschaften immer nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten zu fragen.

3.5 Identifizierung einer „politisch exponierten Person“ (PEP)

Sogenannte „politisch exponierte Personen“ sind Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, sowie deren Angehörige und der „PEP“ bekanntermaßen nahestehenden Personen. Bei einer „PEP“ muss die Zustimmung des Vorgesetzten eingeholt werden, bevor eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Zudem ist die Herkunft der eingesetzten Gelder und Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen zu ermitteln.

3.6 Vorgehensweise bei der Identifizierung

Zur Vorgehensweise bei der Identifizierung hat der Kfz-Landesverband Hessen zwei „Handlungsanweisungen“ entwickelt, nach welchen die Mitarbeiter bei der Identifizierung vorgehen können. Diese „Handlungsanweisungen“ sind ebenfalls als Anhang beigefügt.

4. Schulung der Mitarbeiter

Basierend auf der Risikoanalyse sind die Mitarbeiter zum Thema Geldwäsche zu unterweisen.

Die Inhalte der Unterweisung sollten sein:

Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche

- Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
- Denkbare Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente
- Beispiele rechtswidriger Vortaten
- Geldwäscheprävention

Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen

- Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen resultierend aus der Risikoanalyse
- Unterrichtung der Mitarbeiter – Umgang mit Hilfsmitteln

Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und Vertragspartner

- Identifizierung natürlicher Personen
- Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften
- Identifizierung politisch exponierter Personen
- Checkliste zur Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten

Vorgehen im Verdachtsfall

- Umgang mit Verdachtsmeldungen
- Adressaten der Verdachtsmeldung
- Folgen der Verdachtsmeldung

Allgemein

- Dokumentation und Aufbewahrungspflicht
- Weitere Informationen durch FIU, BKA, FATF
- Folgen von Verstößen gegen das GwG

5. Aufbewahrungspflicht

Sie müssen gegenüber den Aufsichtsbehörden jederzeit nachweisen können, dass Sie Ihrer Verpflichtung zur Identifizierung nach GwG nachkommen. Zu diesem Zweck müssen Sie die erhobenen Angaben und die eingeholten Informationen über den Vertragspartner, den wirtschaftlich Berechtigten sowie das abgeschlossene Geschäft aufzeichnen und mindestens 5 Jahre (beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres) aufbewahren.


Impressum

Herausgeber:

Landesverband Hessen des Kfz-Gewerbes

Bahnhofstraße 38

65185 Wiesbaden

 0611-99989-0

Ansprechpartner: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Klein

t.klein@kfz-hessen.de

Nachdruck:

- auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung des Herausgebers

Haftungsausschluss:

Obwohl die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen mit größter Sorgfalt erstellt wurden, kann der Herausgeber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und keinen Anspruch auf Vollständigkeit übernehmen.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Die Broschüre einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Erscheinungsdatum: Dezember 2013